

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	19.03.2026	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	14.04.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.04.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Innenbereichssatzung „Fingerhutweg/Auf der Grundheide“

- Stadtbezirk Senne -

Satzungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Keine

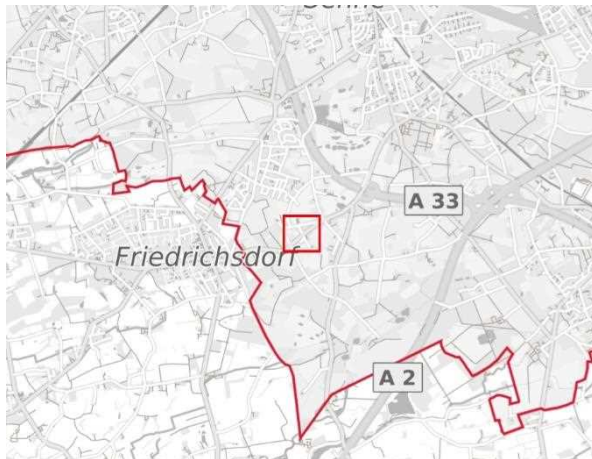
Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Senne und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

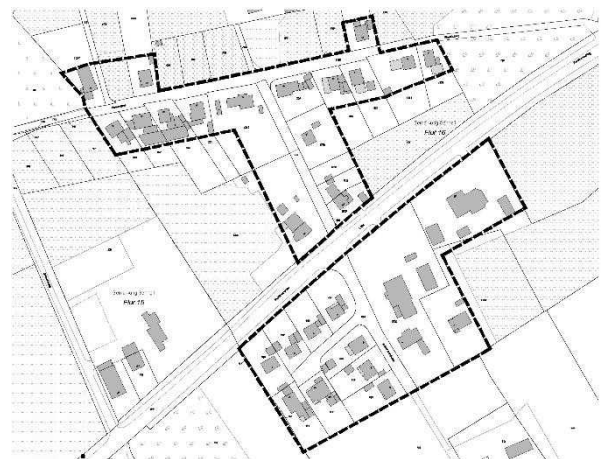
- 1. Für das im räumlichen Geltungsbereich erfasste Gebiet (s. Anlage "Satzungstext") wird gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Innenbereichssatzung „Fingerhutweg/Auf der Grundheide“ als Klarstellungssatzung erlassen.**
- 2. Der Beschluss der Satzung ist gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.**

Begründung:

Kurzübersicht der Planung



Lage im Stadtgebiet (ohne Maßstab)



Satzungsplan (ohne Maßstab)

§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB bestimmt, dass die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen kann (sog. Klarstellungssatzung). Voraussetzung für den Erlass der Satzung ist somit das Vorhandensein eines Ortsteils. Die Grenzen ergeben sich aus dem Bebauungszusammenhang. Die Satzung hat insoweit lediglich Klarstellungscharakter. Dies bedeutet, dass ausschließlich Grundstücke, die bereits heute dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen sind, in die Satzung aufgenommen werden können. Die Satzung kann sich nicht auf Gebiete mit Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Absätze 1 und 2 BauGB beziehen.

Die vorliegende Satzung soll Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich beseitigen sowie eine Investitions- und Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bauherrschaft gewährleisten.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 BauGB. Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Beschluss ortsüblich bekannt gemacht worden ist. Da bestehendes Planungsrecht nicht geändert wird, ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB nicht erforderlich.

Anlagen:

Satzungstext

Satzungsplan

Begründung

Beigeordnete

gez. Koch